



*Königreich Deutschland*

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KR D

Bayrisches Oberstes Landesgericht Bamberg  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

Aktenzeichen:

**202 StRR 2419/19 Bayrisches Oberstes  
Landesgericht  
603 Ss 750/19 3 GenStA München vom  
23.10.2019  
2 Ns 36 Js 8205/13 LG Hof**

**Oberster Souverän**

**Peter,**

Menschensohn des Horst und der Erika,  
aus dem Hause Fitzek

hier handelnd für die im Verfahren so bezeichnete Person  
„Peter Fitzek“

**Postanschrift für Ihre Schreiben:  
Empfangsbevollmächtigte:**

RA Björn Fehse  
Marktplatz 19  
06108 Halle

08.01.2020

## **Anhörungsrüge**

in der Strafanlage gegen

Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek,  
handelnd für „Peter Fitzek“, geboren am 12. August 1965 in Halle

**wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in einem Fall**

stellt der Beschuldigte

**Ersuch gemäß § 356a StPO** auf Versetzung des Verfahrens in die Lage, die vor dem Erlass des Beschlusses des Bayrischen Obersten Landesgerichtes Bamberg vom 23. 12. 2019 bestand, wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei der Revisionsentscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichtes Bamberg lt. obigem Aktenzeichen

und Antrag auf Anordnung des Aufschubs der Vollstreckung nach **§ 47 Abs. 2 StPO**

**mit folgender Begründung:**

Der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör wurde vom Bayrischen Obersten Landesgericht in entscheidungserheblicher Weise verletzt, da

1. das Gericht, genau wie das Landgericht Hof schon, sämtliches Vorbringen bezüglich der Exterritorialität nicht geprüft und nicht berücksichtigt hat, obwohl es dazu gesetzlich verpflichtet ist,

2. auch sämtliches Vorbringen des Beschuldigten in der Sachfrage zum Bestehen einer oder mehrerer Fahrerlaubnisse in entscheidungserheblicher Weise nicht berücksichtigt worden ist,
3. sämtliche vorgebrachten Verfahrensfehler und die Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das Landgericht Hof in entscheidungserheblicher Weise unbeachtlich geblieben sind.
4. Das Gericht und auch die Generalstaatsanwaltschaft beständig an eine nicht mehr bevollmächtigte Person, die Rechtsanwältin Christin Konrad (RA Müller), die auch schon darauf hingewiesen hat, fristauslösende Schreiben ohne Zustellungsurkunde per einfacher Post zusendet.

## **A.**

### Glaubhaftmachung der Fristeinholung:

Der Verwerfungsbeschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichtes ist datiert auf den **23.12.2019**. Dieser ist an die Rechtsanwältin ohne Zustellungsurkunde per einfacher Post zugegangen. Die Anwältin hat sowohl der Generalstaatsanwaltschaft als auch dem Gericht wiederholt mitgeteilt, dass sie das Mandat niedergelegt hat. Wir sind der Rechtsanwältin jedoch für eine unverzügliche Information über den Inhalt des Beschlusses per E-Mail dankbar.

Der Eingangsstempel bei der RA Müller (Konrad) zeigt den 02.01.2020.

**Anlage 1**

Per Mail wurden Wir von ihr ebenso am 02.01.2020 informiert.

**Anlage 2**

## **B.**

### **Zu 1.**

Sämtliches Vorbringen zur Exterritorialität des Beschuldigten ist überhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden (s. dazu BVerfG-K, NJW 97, 726/726 f.). Es ist nicht bei der Entscheidungsfindung in Erwägung gezogen worden. Dazu ist das Gericht aber verpflichtet (s. BVerfGE 83, 24/35). Dies ist auch entscheidungserheblich, denn bei Vorliegen von Exterritorialität darf das Verfahren nicht weitergeführt werden.

Die Verweigerung ist sowohl im Urteil des LG Hof, als auch im Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft München ersichtlich, denn eine substantiierte Begründung, warum es denn keinen Staat Königreich Deutschland und damit keine Exterritorialität geben solle, wird entgegen der zahlreichen gelieferten Beweise für sein Bestehen und das Bestehen der Exterritorialität, nicht geliefert.

### **Es wird lediglich eine Behauptung in etwa dem Stil:**

*"Die Erde ist eine flache Scheibe. Punkt."*

geliefert.

Inhaltlich haben das Landgericht, der Generalstaatsanwalt und mit dem folgenden Zitat auch das Bayerische Oberste Landesgericht lediglich behauptet:

*"Soweit die Revision entgegen der Bezeichnung als Verfahrensfehler einen Erörterungsmangel geltend machen will (§ 261 StPO), liegt ein solcher ebenfalls nicht vor; da es – worauf die Kammer zutreffend hinweist – einen **"Staat Königreich Deutschland"** bekanntermaßen nicht gibt und auch nie gab."*

Mehr wird dazu nicht ausgeführt. Damit sind die Gerichte sämtlich in mittelalterliche Verhaltensweisen der Ignoranz offensichtlicher und bereits offenkundiger Fakten gefallen. Ziel war damals und ist wohl auch heute die Erhaltung von Macht über die Massen mithilfe fast beispielloser Ignoranz der Fakten und zudem der Verfolgung der Propheten und Verfechter positiver Veränderung. Gab es damals Ketzer- und Hexenprozesse und dann den Scheiterhaufen, so übernehmen heute die Gerichte, die Presse und eine Haftanstalt die Entsorgung von Protagonisten der Erneuerung. Damit hat sich grundsätzlich seit 2000 Jahren nichts auf diesem Planeten geändert. Es bleibt immer noch abzuwarten, ob die Werte des Christentum endlich einmal Einzug in die menschliche Gemeinschaft im Staat halten. Um das anzubieten sind Wir unter Beachtung Heb.10.13 hier. Die bayrische Verfassung gibt Uns noch Hoffnung, auch wenn sie nur unvollkommen Beachtung findet.

Dieses Angebot auf friedliche Transformation der menschlichen Gemeinschaft, auf Freiheit und auf sehr langen kollektiven Frieden kann und wird nicht bis in alle Ewigkeit geboten.

Wie bereits in den Schreiben und seinen Anhängen vom 19.06.2019, vom 20.06.2019 und schließlich nochmals überdeutlich im Schreiben vom 11.12.2019 zweifelsfrei belegt, besteht sehr wohl ein Königreich Deutschland und die Exterritorialität des o.g. göttlichen Wesens, der hier für den Beschuldigten handelt. Dies ist mehr offenkundig, als dass die Erde keine flache Scheibe ist.

#### **Die Existenz des Königreiches Deutschland und Unsere Exterritorialität bestätigt sowohl:**

- die Presse in all den dem Gericht gelieferten zahlreichen Presseberichten,
- das dem Gericht gelieferte Gutachten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu "Peter Fitzek",
- der dem Gericht gelieferte Clearingbericht des Polizeipräsidenten Berlin,
- die Kopie des Diplomatenpasses,
- die Flugbordkarten,
- die Presseerklärung des Bundesgerichtshofes.

Dies alles wurde nochmals im Schreiben vom 11.12.2019 dargelegt und der Fakt der Exterritorialität damit hinreichend und substantiiert bewiesen.

Dies alles abzutun und zu ignorieren zeugt von schlimmster Willkür und von Voreingenommenheit. Zeigt sich, dass die schlimmste NS-Zeit, zumindest in bayrischen Gerichten, bereits wieder deutlich sichtbar aufgelebt ist?

Es wurden und es wird auch durch weitere der zahlreichen bereits gelieferten Nachweise sowohl die Existenz des Staates Königreich Deutschland an sich als auch die einzelnen Staatsaufbaukriterien bewiesen. Ebenso wurden in diesen Ausführungen die Exterritorialität, die völkerrechtlichen Gegebenheiten und der Auftrag aus dem Grundgesetz zur Befreiung vom Besatzungsrecht oder dem

deutschen Recht, welches die Besatzung regelt (z.B. der Überleitungsvertrag), deutlich und unwiderlegt dargelegt.

Es ist offenkundig, dass bisher sowohl die Fakten, das Völkerrecht, das Grundgesetz und auch die Bayrische Verfassung kein Hindernis zur Ausübung von Willkür darstellt. Das zeigt sich deutlich durch die Verweigerung rechtlichen Gehörs durch die Gerichte.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bereits dem Landgericht Hof gelieferten Schriftsätze und ihre zahlreichen Anlagen und die Revisionsbegründung verwiesen.

## **Zu 2.**

Neben dem Vorbringen zu den Prozesshinderungsgründen ist auch sämtliches Vorbringen des Beschuldigten in der Sachfrage in entscheidungserheblicher Weise nicht berücksichtigt worden (s. dazu BVerfG-K, NJW 97, 726/726 f.). Es ist nicht bei der Entscheidungsfindung in Erwägung gezogen worden. Dazu ist das Gericht aber verpflichtet (s. BVerfGE 83, 24/35).

Eine mangelhafte Berücksichtigung eines Vortrages ist gegeben, wenn die Begründung des Gerichtes in keiner Form auf den wesentlichen Kern des Vortrages des Betroffenen zu einer zentralen Frage des Verfahrens eingeht (BVerfGE 86, 133, 133/145 f.).

Das Gericht ist auch weder auf die auch vom Zeugen Zubke bestätigte Tatsache des willentlichen Ausdrucks eines Nichtverzichts auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg eingegangen, noch auf die Tatsache der Forderung des Beschuldigten auf Aushändigung eines Führerscheins des Landkreises Wittenberg (da auch gegenwärtig immer noch gültige Führerscheine von Kommunen in Gebrauch sind ist dies auch legitim), noch auf das Bestehen eines Führerscheins Königreich Deutschland, noch eines weiteren Führerscheins und einer weiteren – neben dem Führerschein und der Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland – ausländischen Fahrerlaubnis aus dem Staat Paraguay.

Eine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör ist auch durch die unzureichende Berücksichtigung der Einlassung des Beschuldigten erfolgt. Das Gericht ist dazu verpflichtet, den Vortrag in der Form zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung meint in diesem Fall nicht nur die bloße Kenntnisnahme, sondern auch das in Erwägung ziehen im Rahmen der Entscheidungsfindung (BVerfGE 83, 24/35). Aufgrund der Tatsache, dass das jeweilige Gericht nicht jeden Vortrag im Prozess zu bescheiden hat, wird die Verletzung des Rechtes auf Berücksichtigung nur dann angenommen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen des Betroffenen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde (BVerfG-K, NJW 97, 726/726 f.) oder bei der Entscheidungsfindung sichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfGE 65, 293/ 295 f.).

So liegt es hier, denn das Gericht ist auf entlastendes Vorbringen entweder gar nicht eingegangen, hat Vorgebrachtes vorsätzlich versucht aus dem Zusammenhang zu reißen und in seinem Bedeutungsinhalt zu verdrehen und es hat versucht den Beschuldigten in voreingenommener Weise mit willkürlichen eigenen Erfindungen und Behauptungen (z.B. zum subjektiven Tatbestand) zu belasten.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist sowohl ein grundrechtsgleiches Recht als auch ein objektivrechtliches Prinzip. Als solches ist er eine direkte Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (BVerfGE 9,

89/95) und des Menschenwürdeschutzes (BVerfGE 55, 1/6). Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes soll er dazu beitragen, dass der Einzelne „nicht nur Objekt richterlicher Entscheidung [ist], sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort [kommt], um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können“ (BVerfGE 107, 395/409). Insofern legt Art. 103 Abs. 1 GG rechtsstaatliche Mindeststandards fest (BVerfGE 107, 395/407) und stellt das prozessuale Urrecht des Menschen dar (BVerfGE 55, 1/6). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist damit nicht nur ein Abwehr- sondern auch ein Leistungsrecht, das seine besondere Bedeutung häufig im Strafprozess entfaltet.

Diese Grundsätze wurden bisher von jedem Gericht in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Revisionsbegründung.

### **Schutzbereich von Art. 6 EMRK, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 91 Bayerische Verfassung**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht in jedem Verfahren vor staatlicher Gerichtsbarkeit (BVerfGE 19, 45/51). Demnach hat jeder Betroffene das Recht, sich vor Erlass einer Entscheidung zur Sache zu äußern. Ist dies aufgrund von vorläufigen oder Eilmaßnahmen nicht möglich, so ist das rechtliche Gehör unverzüglich nachzuholen (BVerfGE 18, 399/404).

Handelt es sich bisher bei allen Gerichten in Bayern also nicht um staatliche Gerichtsbarkeit und folglich um unstatthafte Ausnahmegerichte, die gegen den § 16 GVG und den Art. 101 GG verstoßen? Wäre so erklärlich, dass rechtliches Gehör bisher in allen Gerichten beständig verweigert werden kann? Da wir – in einem solchen Fall – jedoch keinen Vertrag mit der Firma oder dem Verein "Bundesrepublik" oder "Bayern" haben und somit dann nicht Teil ihrer Ordnung wären und somit auch nicht von ihr sanktioniert werden können, sollte dann nicht schon aus diesem Grund ein Freispruch erfolgen müssen? Gibt es denn ohne echten Staat Hoheitsgewalt? Gilt dann nicht Vertragsrecht? Einen solchen Vertrag haben wir aber nicht. Wann treffen Wir denn endlich den sog. "gesetzlichen Richter"? Bisher haben auf die Frage, ob sie der- oder diejenige Richter/in wären, immer alle betreten geschwiegen.

Fragen über Fragen .... ;-)

Wie gut wäre doch ein echter und legaler friedlicher Neuanfang mit und in einer göttlichen Ordnung, die sich sukzessive friedlich ausweitet und die Deutschen von all den zahllosen Missständen befreien würde ... und damit schrittweise auch den Rest der Welt. Schenken Sie Uns Gehör, geben Sie Uns dafür Raum und beenden Sie die Willkür, dann dürfen Wir Ihnen helfen.

Wie bereits in der Revisionsbegründung ausführlich dargelegt, hat das Gericht weitere Äußerungen zur Sachfrage in entscheidungserheblicher Weise verletzt, indem es Zeugenvernehmungen selbst präsenter Zeugen verweigerte, Einlassungen und die Vorlage von weiterem entlastenden Beweismaterial verhinderte und auch das Stellen von neuen Beweisanträgen in entscheidungserheblicher Weise erschwerte.

### **Das Gericht verweigerte auch eine Mitteilung über den Sach- und Streitstand.**

Eine entsprechende Äußerung des Betroffenen setzt aber voraus, dass dieser über den Sachverhalt und den Streitstand informiert ist, da sonst ein entsprechender Vortrag zur Sache schwerlich möglich ist. Ferner reicht die bloße Einräumung eines Rechts auf die Äußerung nicht aus. Die

entsprechende Äußerung muss vielmehr vom Gericht auch zwingend zur Kenntnis genommen und erwägt werden, um das rechtliche Gehör zu verwirklichen. Grundrechtsberechtigt ist **jeder**, der an einem gerichtlichen Verfahren als Partei oder in ähnlicher Stellung beteiligt ist (BVerfGE 89, 381/390).

### **Das Gericht hat massiv Eingriff in das Recht auf rechtliches Gehör genommen.**

Aus dem Schutzbereich ergeben sich drei Stufen der Verwirklichung rechtlichen Gehörs und damit auch drei Wege, auf denen ein Eingriff in dieses Recht erfolgen kann.

Da wären das Recht über die Kenntnis über den Sach- und Streitstand.

Das Anhörungsrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn die Partei Kenntnis über den zugrunde liegenden Sach- und Streitstand hat. Daher garantiert der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Recht auf die Information über den Verfahrensstoff. Diese Informationen müssen alle Äußerungen der Gegenseite (BVerfGE 55, 95/99), alle eingeführten Tatsachen und Beweismittel (BVerfGE 15, 214/218) und **alle Rechtsauffassungen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will und mit denen der Beteiligte nicht rechnen muss (BVerfGE 84, 188/190), beinhalten**. Die mit diesem Anspruch im Zusammenhang stehende Informationspflicht des Gerichtes wird ohne Antrag oder Erkundigung ausgelöst (BVerfGE 67, 154/155). Kommt das Gericht seiner Informationspflicht nicht nach und hat die Partei dadurch keine Kenntnis über den Sach- und Streitstand, so ist Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

So liegt es hier. Das Gericht weigerte sich sogar ausdrücklich diese Prozessrechte zu beachten. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Protokoll und die Revisionschrift.

### **Auch das Recht auf Äußerung wurde verletzt.**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht, sich vor Erlass der Entscheidung zumindest schriftlich in tatsächlicher oder rechtlicher Form zu äußern (BVerfGE 86, 133/144ff.) und Anträge stellen zu können (BVerfGE 69, 145/148).

Auch dieses Recht ist verletzt worden. Die Richterin Schattner am LG Hof wollte wohl unbedingt am dritten Tage mit ihrer Verfahrensführung fertigwerden. So verhinderte sie sowohl die Vernehmung präsenster Zeugen, verweigerte die Ladung weiterer Entlastungszeugen und erschwerte die Stellung von Anträgen in entscheidungserheblicher Weise. Es wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Erhält eine Partei nicht die Möglichkeit, sich zumindest schriftlich in tatsächlicher oder rechtlicher Form zu äußern, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Zuletzt kann eine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auch durch die unzureichende Berücksichtigung der Einlassung der Beteiligten erfolgen. Das Gericht ist dazu verpflichtet, den Vortrag der Beteiligten in der Form zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung meint in diesem Fall nicht nur die bloße Kenntnisnahme, sondern auch das in Erwägung ziehen im Rahmen der Entscheidungsfindung (BVerfGE 83, 24/35). Aufgrund der Tatsache, dass das jeweilige Gericht nicht jeden Vortrag im Prozess zu bescheiden hat, wird die Verletzung des Rechtes auf

Berücksichtigung nur dann angenommen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen des Betroffenen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde (BVerfG-K, NJW 97, 726/726 f.) oder bei der Entscheidungsfindung sichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfGE 65, 293/ 295 f.).

Eine mangelhafte Berücksichtigung eines Vortrages ist gegeben, wenn die Begründung des Gerichtes in keiner Form auf den wesentlichen Kern des Vortrages des Betroffenen zu einer zentralen Frage des Verfahrens eingeht (BVerfGE 86, 133/145 f.).

So liegt es hier. Das Gericht ist in keiner Weise sowohl auf das Vorbringen der Prozesshinderungsgründe eingegangen, noch dass es auf die Tatsachen zur Fahrerlaubnis und zum Führerschein und zur Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland eingegangen ist, noch hat es das Vorbringen zum Nichtverzicht, noch zum Bestehen weiterer ausländischer Fahrerlaubnisse berücksichtigt.

Das kommt auch im Urteil schon auf Seite 20 iVm den Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (s.S. 3) wie folgt zum Ausdruck:

*"Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten die nicht widerlegt wurden."*

Wir, der Angeklagte gaben an, dass Wir "Staatsoberhaupt" seien. Diese Tatsache wurde nicht widerlegt, weil sich das Gericht nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, mit dieser Tatsache der Nichtunterworfenheit unter die deutsche Gerichtsbarkeit aufgrund § 20 GVG auseinandergesetzt hat. Allein schon darin ist die Tatsache der Verweigerung rechtlichen Gehöres klar zu erkennen.

Das Erwägen eines Vortrags setzt aber die pflichtgemäße Prüfung der vom Beteiligten vorgebrachten Sachverhalte auf Richtigkeit und Erheblichkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht voraus.

Aus der Pflicht des Gerichtes zur Erwägung der einzelnen Vorträge ergibt sich auch zwingend das Erfordernis einer Begründung der gerichtlichen Entscheidung (BVerfGE 54, 86/91 f.). Nur mittels einer Begründung der Entscheidung kann der Betroffene beurteilen, ob sein Vorbringen tatsächlich durch das Gericht berücksichtigt wurde.

Diese Begründung fehlt sowohl zu den vorgebrachten und substantiiert belegten Prozesshinderungsgründen als auch zur Staatlichkeit des Königreiches Deutschland, ebenso zur Tatsache des Nichtverzichts und ebenso fehlt jede substantiierte Auseinandersetzung zu den subjektiven Tatumständen. Hier hat das Gericht vorsätzlich einzelne Worte aus dem Zusammenhang gerissen und willkürlich eigene völlig abwegige Begründungen konstruiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Die Begründungspflicht erstreckt sich auf die für die Rechtsverfolgung und -verteidigung wesentlichen Tatsachen (BVerfGE 47, 182/189). Wesentliche Tatsache in diesem Sinne sind Begründungen für die Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, die Offensichtlichkeit der Unbegründetheit in Fällen der Berufung oder den Verzicht auf das Einholen eines Sachverständigengutachtens.

Ausgenommen von der Begründungspflicht sind allerdings sowohl letztinstanzliche Entscheidungen (BVerfGE 71, 122/ 135 f.) als auch Erledigungsentscheidungen (BVerfGE 13, 132/ 149). Revisionsgerichten obliegt nur eine Begründungspflicht, wenn die Aufhebung eines aufgrund einer Gesetzesverletzung bei der Zumessung der Rechtsfolgen angefochtenen Urteils nicht erfolgt, weil die verhängte Rechtsfolge aus Sicht des Gerichtes angemessen ist (BVerfGE 118, 212/238).

### **Beruhens der Entscheidung auf der Verletzungshandlung**

Voraussetzung für eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG ist nicht die Verletzungshandlung allein. Für die Annahme einer Beeinträchtigung des Rechtes auf rechtliches Gehör ist auch das Beruhen der Entscheidung auf der angeführten Verletzungshandlung erforderlich (BVerfGE 60, 313/318). Dies wird dann angenommen, wenn unter dem Umstand der rechtlich erforderlichen Anhörung des Beteiligten nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein für ihn günstigere Entscheidung getroffen worden wäre (BVerfGE 7, 95/99). Das Beruhen liegt nicht vor, wenn sich die Entscheidung auf nur hilfsweise herangezogene Beweismittel bezogen hat (BVerfGE 17, 86/96).

Hätte das Gericht das Vorbringen zur Exterritorialität, zum Bestehen einer Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland, zum Nichtverzicht auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg, zum Bestehen einer Fahrerlaubnis des Staates Paraguay beachtet, hätte es unverzüglich das Verfahren beenden oder den Beschwerdeführer freisprechen müssen.

### **Heilung der Verletzungshandlung**

Eine Heilung der Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör ist möglich, wenn das zunächst unterbliebene rechtliche Gehör in derselben Instanz oder in der Rechtsmittelinstanz nachgeholt wird (BVerfGE 62, 392/397). Das rechtliche Gehör kann nicht in einem neuen gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden (BVerfGE 42, 172/175). Bei Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs ist ein Rechtsmittel immer dann zuzulassen, wenn die Auslegung der Verfahrensvorschriften dies ermöglichen (BVerfGE 39, 252/256). Gerade die Zulassung von Revisionen und die Anhörungsrügen soll daher dazu dienen, Verfassungsbeschwerden zu vermeiden.

### **Da dies innerhalb der Anhörungsrüge nur auf Antrag erfolgen kann, stellen Wir hiermit erneut den Antrag auf Beendigung des Verfahrens aufgrund von Prozesshinderungsgründen.**

Wird die hier nun erfolgte Anhörungsrüge nicht beachtet, ist die sog. Verfassungsbeschwerde unerlässlich.

Für den Anspruch auf rechtliches Gehör besteht kein, die Beeinträchtigung rechtfertigender Gesetzesvorbehalt. Rechtfertigungen für Eingriffe in das rechtliche Gehör können damit allein im kollidierenden Verfassungsrecht zu finden sein. In der Regel werden die Rechtssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als solche Aspekte des kollidierenden Verfassungsrechtes gesehen, die einen Eingriff in das rechtliche Gehör rechtfertigen würden.

Sollte das hier die Begründung für die kontinuierliche Verweigerung rechtlichen Gehörs sein?



Da diesen Gesichtspunkten allerdings bereits in der Ausgestaltung von Schutzbereich und Eingriff Rechnung getragen wurde, stellt jeder Eingriff auch eine Verletzung dieses grundrechtsgleichen Rechtes dar.

### **Bereits in dem dem Bayrischen Obersten Landgericht zugesandten**

*"Begehr auf Einstellung des Verfahrens aufgrund eines Verfahrenshindernisses"*

vom 11.12.2019 sind sämtliche Prozesshinderungsgründe substantiiert belegt. Es sind auch Unsere Rechte zur Schaffung einer Verfassung, zum sukzessiven Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung und dem Abschluss einer Friedensregelung begründet worden, wobei kein Gericht als auch die Bestimmungen des GG all diesen Bemühungen nicht entgegenstehen dürfen. Richter in deutschen Gerichten sollten nicht die weitere Verklavung der eigenen deutschen Völker bewirken dürfen und alle Bestrebungen auf die Freiheit vom Besatzungsstatut und dauerhaften Frieden ignorieren und verhindern können.

#### **Zu 4.**

Abschließend sei noch auf die Ausführungen des Generalstaatsanwältin eingegangen, der sich das Revisionsgericht angeschlossen haben will, wovon Wir erst am 02.01.2020 Kenntnis erhielten.

Wenn die RA Konrad (Müller) die Revisionsbegründung unterzeichnet hat, dann übernimmt sie damit auch Verantwortung dafür. Ansonsten hätte sie diese nicht unterzeichnet. Irgendwelche Zusätze, dass sie diese Revisionsbegründung aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Revisionsführers in der Form lieferte, haben wohl kaum damit zu tun, dass diese nicht hinter den Ausführungen steht, zumal ja betont worden ist, dass alle Punkte einzeln und ausführlich erörtert worden sind. Hiermit wollte nur klargemacht und darüber informiert werden, dass die Rechtsanwältin Konrad und der Beschwerdeführer eine gemeinschaftliche Arbeit an der Revisionschrift geleistet haben.

Wir haben damit der Generalstaatsanwältin wohl auch voraus, dass es unter der Revisionschrift als auch unter dieser Anhörungsrüge eine handschriftliche Unterzeichnung gibt, denn ein handschriftlich oder mit zuordnungsfähiger qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnetes Schreiben ist von ihr als auch von den Verantwortlichen der Gerichte bisher offensichtlich nicht zu erhalten.



Peter

Menschensohn des Horst und der Erika  
aus dem Hause Fitzek  
Imperator Fiduziar  
Königreich Deutschland